

Dr. Arnd Rüter
Haydnstraße 5
85501 Vaterstetten

Einschreiben mit Rückschein

Generalstaatsanwaltschaft München
Karlstraße 66
80097 München

26.05.2021

B e s c h w e r d e
entspr. § 172 (1) Sätze 1 und 3 StPO

über die am 11.05.2021 eingegangene Entscheidung vom 03.05.2021
durch den Oberstaatsanwalt (Hauptabteilungsleiter) Heidenreich
der Staatsanwaltschaft München I
Az 120 Js 138134/21

über den **S t r a f a n t r a g**

zur Erhebung der öffentlichen Klage

vom Antragsteller

Dr. Arnd Rüter, Haydnstraße 5, 85591 Vaterstetten

gegen die Beschuldigten

Dr. Irmgard Stippler

Vorsitzende des Vorstandes der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München

Stephan Abele

Stellvertretender Vorstandsvorsitzender der AOK Bayern - Die Gesundheitskasse
Carl-Wery-Straße 28, 81739 München

bzw.

Harold Engel

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse, Leiter des (Vorstands-)Ressorts „Grundsatz/Recht“
V102, Carl-Wery-Straße 28, 81739 München

Markus Großmann

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse, Bereichsleiter Versicherungsservice München,
Landsberger Straße 150-152, 80339 München

Alfred Riedl und

Michael Jocher

AOK Bayern - Die Gesundheitskasse, Versicherungsservice München, Mitarbeiter Team
München 5, Landsberger Straße 150-152, 80339 München

wegen des Verdachts auf

Nötigung im besonders schweren Fall § 240 (1), (2), (4) Nr. 2 StGB

bzw.

Nötigung im besonders schweren Fall § 240 (1), (2), (4) Nr. 2 StGB

oder

Amtsanmaßung § 132 StGB

Der Antragsteller hat nach §§ 77 ff StGB die Verfolgung von Straftaten gemäß §§ 158 – 177 StPO begehrt.

Der OStA (HAL) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I hat einer nicht existenten Strafanzeige gemäß § 152 (2) StPO keine Folge gegeben und somit die Bearbeitung des Strafantrags und die Durchführung eines Ermittlungsverfahrens verweigert.

Dazu im Einzelnen:

Der Oberstaatsanwalt (Hauptabteilungsleiter) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I behauptet sowohl im Betreff als auch in der Entscheidungsformel, dass der Antragsteller eine Strafanzeige gestellt hätte. Die Unterstellung einer Strafanzeige ist eine **bewusst unwahre Behauptung** (im Volksmund kurz: **Lüge**) durch den **Oberstaatsanwalt (Hauptabteilungsleiter) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I**. Der Antragsteller erwartet, dass einem Staatsanwalt der Unterschied zwischen einem Strafantrag und einer Strafanzeige bekannt ist.

Da davon auszugehen ist, dass der OStA (HAL) Heidenreich der deutschen Sprache in Grundzügen mächtig ist, beweist dies, dass für seine nachfolgend beschriebenen Taten der **Vorsatz** zweifelsfrei erfüllt ist.

Der Antragsteller hat einen Strafantrag gestellt und daraus wird auch durch wiederholte Sprachverdrehung keine Strafanzeige, auch wenn der OStA (HAL) Heidenreich durch den gestellten Strafantrag mehr über begangene Straftaten erfahren hat als ihm lieb sein mag. Die Entscheidung

„Der Strafanzeige d. Dr. Arnd Rüter vom 11.04.2021 wird gemäß § 152 Abs. 2 StPO keine Folge gegeben.“

dürfte also eine **doppelte Missachtung der StPO durch den OStA (HAL) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** sein:

(Hinweis: Dieses „**dürfte** sein“ (Konjunktiv II) bringt hier und nachfolgend lediglich zum Ausdruck, dass für einen Oberstaatsanwalt ebenfalls die Unschuldsvermutung gilt solange er nicht rechtskräftig verurteilt ist, auch wenn er die StPO, das StGB und die Verfassung bricht und die dafür angeführten **Tatsachen** nur die Schlussfolgerung des **hinreichenden und dringenden Tatverdachts** zulassen)

- a) Der Strafantragstellende hat als Verletzter der Straftat Nötigung in aller Klarheit zum Ausdruck gebracht, dass er die Verfolgung der Straftat begehrt (§§ 77 ff StGB). Gemäß §§ 158 – 177 StPO sieht das Rechtssystem somit vor, dass die Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens gewährleistet ist.
- b) Die Nötigung im besonders schweren Fall nach § 240 (1), (2), (4) Nr. 2 StGB zur Durchsetzung des Betrugs in besonders schwerem Fall (§ 263 (1) und (3) Nr.2 StGB) durch die gesetzliche Krankenkasse AOK Bayern als Körperschaft des öffentlichen Rechts ist ein Officialdelikt. Da mit dem Strafantrag die entsprechenden Beweismittel mitgesandt wurden, hätte auch bei nichtzutreffender Strafanzeige ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und der Sachverhalt nach § 160 StPO aufgeklärt werden müssen; es genügt, dass ein strafrechtlich relevanter Sachverhalt von Amts wegen bekannt wird (§ 160 (1) StPO).

§ 160 Pflicht zur Sachverhaltsaufklärung StPO

- (1) **Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.**
- (2) **[...]**

Die Missachtung der StPO **dürfte** ja zielgerichtet sein und nicht aus einer Stimmungslage heraus passieren. Somit **dürfte** durch den **OStA (HAL) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** auch der Straftatbestand der **Rechtsbeugung nach § 339 StGB (i.V.m. § 12 StGB ein Verbrechen)** erfüllt sein.

§ 339 Rechtsbeugung StGB

*Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache **zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts** schuldig macht, wird mit **Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren** bestraft.*

§ 12 Verbrechen und Vergehen StGB

*(1) Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im **Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht** sind.*

(2) [...]

Des Weiteren **dürfte** der **OStA (HAL) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** durch seine Weigerung den Strafantrag zu bearbeiten **Verfassungsbruch nach Art. 103 GG** begangen haben:

Art 103 (1) GG

(1) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör.

was eine **Verletzung der grundrechtsgleichen Rechte des Strafantragstellers** bedeutet. Nach Art 34 ist zunächst die Organisation Staatsanwaltschaft München I für diesen Verfassungsbruch verantwortlich:

Art 34 GG

*Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. **Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.***

Aber wir haben eingangs festgestellt, dass der OStA mit **Vorsatz** handelt. Nur um zu verdeutlichen, was „Rückgriff“ in diesem Fall bedeuten könnte:

Durch den seit 2004 etablierten **staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch** wurden in der Bundesrepublik Deutschland bis heute **über 6 Millionen Rentner** um **ca. 30 Milliarden EUR** betrogen. Die AOK Bayern hat schätzungsweise einen Anteil von **1,91 Milliarden EUR** an dieser Betrugsbeute (geschätzt auf Basis der Anzahl Versicherter). Der dem Strafantragsteller durch die Verantwortlichen der AOK Bayern zugefügte Schaden beläuft sich auf ca. **18.000 EUR**.

In der Begründung seiner Entscheidung teilt der OStA (HAL) Heidenreich mit:

*„Gemäß § 152 Abs. 2 StPO ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür **zureichende tatsächliche Anhaltspunkte** vorliegen. Diese müssen es nach **kriminalistischen Erfahrungen** als möglich erscheinen lassen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.“*

Es braucht keine kriminalistischen Erfahrungen (deren Vorliegen hier anzuzweifeln ist), sondern schlicht das Begreifen der Tatsache, dass nach menschlichem logischem Denken etwas, was geschehen ist, offensichtlich auch möglich sein muss. Die Unterstellung, es lägen keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vor, ist eine **bewusst unwahre Aussage** des **OStA (HAL) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I**.

Im Strafantrag wurden nicht nur „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte“ mitgeliefert, sondern sämtliche erforderlichen gerichtsfesten Beweise für alle darin enthaltenen Feststellungen, die sowohl einen „hinreichenden“ als auch einen „dringenden Tatverdacht“ stützen. Dies nicht erkennen zu können wäre gleichzusetzen mit der Behauptung, der Staatsanwalt könne nicht lesen (Lesen im Sinne: nicht nur phonetische Wiederholung des geschriebenen Textes, sondern auch inhaltliches Begreifen der deutschen Sprache). Der Antragsteller geht davon aus, dass keine Person zum Staatsanwalt berufen wird, die nicht der deutschen Sprache wenigstens in Grundzügen mächtig ist.

Das Gesetz besagt in § 152 Abs. 2 StPO, dass zum Einschreiten der Staatsanwaltschaft ein „Anfangsverdacht“ vorliegen soll, dies ist gleichbedeutend mit dem Vorliegen „zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte“.

§ 152 Anklagebehörde; Legalitätsgrundsatz StPO

- (1) Zur Erhebung der öffentlichen Klage ist die Staatsanwaltschaft berufen.
- (2) Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen **aller** verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, **sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen**.

Der zweite Satz (... „kriminalistische Erfahrungen“...) ist eine erdichtete Gesetzesergänzung, dies **dürfte** ebenfalls den **Straftatbestand der Rechtsbeugung durch den OStA (HAL) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** erfüllen:

Da der „Anfangsverdacht“ im Strafrecht nicht definiert ist, wird er zu einer Wunsch-Dir-Was-Veranstaltung durch den Staatsanwalt missbraucht. Beispielsweise ist in Wikipedia zu finden:

Anfangsverdacht (<https://de.wikipedia.org/wiki/Anfangsverdacht>) ist eine der **Verdachtsstufen** bei der **Strafverfolgung** in **Deutschland**. Bei Vorliegen eines Anfangsverdachts sind die **Strafverfolgungsbehörden** zur Aufnahme von **Ermittlungen verpflichtet**. Der Anfangsverdacht ist abzugrenzen vom *hinreichenden* (§ 170, § 203 StPO) sowie vom *dringenden* **Tatverdacht** (vgl. etwa § 112 Abs. 1 StPO).

Voraussetzungen:

Ein Anfangsverdacht, der Anlass zum Einschreiten gibt und zur Erforschung des Sachverhaltes verpflichtet, setzt voraus, dass **zureichende tatsächliche Anhaltspunkte** für eine verfolgbare (ohne erkennbare Verfolgungshindernisse, wie etwa offensichtlicher Schuldaußschließungsgründe bei Kindern) **Straftat** vorliegen (vgl. § 152 Abs. 2 in Verbindung mit § 160 Abs. 1 StPO). Anlass zur Prüfung von Ermittlungen ergibt sich beispielsweise aus **Strafanzeigen**, **amtlich erlangten Erkenntnissen** (Konkursakten, Berichte in Medien), auch ausnahmsweise aus privat erlangten Kenntnissen mit hohem öffentlich-rechtlichem Einschlag (**besonderes öffentliches Interesse**).[1]

Mit dem Anfangsverdacht wird grundsätzlich eine Hürde für den Beginn von Ermittlungsmaßnahmen der Staatsanwaltschaft und der Polizei errichtet. Erst wenn „zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer verfolgbaren Straftat“, § 152 Abs. 2 StPO, vorliegen, dürfen Ermittlungsmaßnahmen eingeleitet werden. **Der Anfangsverdacht schützt den Betroffenen so vor Ermittlungen aufgrund bloßer Vermutungen. Er muss in konkreten Tatsachen bestehen, wobei die Schwelle hierfür allerdings mitunter niedrig ist.** So sind so genannte Initiativermittlungen nach Nr. 6.2 der Anlage E der **Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren** schon dann zulässig, wenn „nach **kriminalistischer Erfahrung die wenn auch geringe Wahrscheinlichkeit besteht, dass eine verfolgbare Straftat begangen worden ist**“.

Dabei kann die verspätete Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ein pflichtwidriges Verhalten der **Ermittlungsbehörden** darstellen. So ist der Grundsatz des fairen Verfahrens gemäß **Art. 6** Abs. 1 Satz 1 **EMRK** verletzt, wenn trotz Vorliegens zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte für eine versuchte Straftat von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen wird, um mit dem Zuwarten die Verfolgung wegen einer vollendeten Straftat zu erreichen.[2] Darüber hinaus hat der **Verletzte** bei Vorliegen eines Anfangsverdachts in bestimmten Fallgruppen einen **Anspruch auf Strafverfolgung Dritter**[3] und damit einen Anspruch auf förmliche Einleitung eines **Ermittlungsverfahrens** gegen den **Beschuldigten** durch die zuständige **Staatsanwaltschaft**. [4] Der Verletzte kann seinen Anspruch gegebenenfalls im Wege des **Klageerzwingungsverfahrens** oder des **Ermittlungserzwingungsverfahrens** gerichtlich durchsetzen.[5]

Hier klingt die Erfindung mit der „kriminalistischen Erfahrung“ schon wieder anders. Im Übrigen könnte man mit gleichem rechtlichen Anspruch auch den Zusatz zu § 152 (2) StPO erdichten: „Ein Anfangsverdacht liegt vor, wenn konkrete Tatsachen bestehen.“

Wobei dies aber eigentlich nur eine Verschiebung der Willkür ist, denn ein Staatsanwalt könnte behaupten: „Eine objektive Tatsache ist erst dann gegeben, wenn ich sie subjektiv glaube“. Für den OStA (HAL) Heidenreich ist etwas tatsächlich Geschehenes noch lange nicht im Bereich des Möglichen angekommen. Für ihn bräuchte es keine Verdachtsstufen. Es bräuchte auch keine Strafgesetze, denn was eine Straftat ist, bestimmt er selbstherrlich ganz allein. Es bräuchte auch keine Strafprozessordnung, denn er **dürfte** sich ja ohnehin nicht an sie halten.

Das alles erinnert sofort an die bisher erarbeiteten Tatsachen-Feststellungen im Dokument [https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212_Die staatlichen Juristen – ein Berufsstand zwischen Missbrauch und Größenwahn](https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20201212_Die_staatlichen_Juristen_-_ein_Berufsstand_zwischen_Missbrauch_und_Groessenwahn). Es liegt also nahe, diesem Dokument demnächst ein Kapitel über die Staatsanwälte hinzuzufügen.

Die vollständige Ignoranz der Beweismittel aus dem Strafantrag durch den **Oberstaatsanwalt (Hauptabteilungsleiter) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** dürfte genau diese Willkür zum Ausdruck bringen. Der **OStA (HAL) Heidenreich** behauptet also allen Ernstes, dass die Existenz von in Schreiben der AOK Bayern enthaltenen Drohungen zur Durchsetzung der Straftat Nötigung, deren Kopien ihm vorliegen, etwas extrem Unwahrscheinliches ist.

Der OStA (HAL) Heidenreich begründet wie folgt

„Bloße Vermutungen rechtfertigen es nicht, jemandem eine Tat zur Last zu legen. Anhaltspunkte für ein strafrechtlich relevantes Fehlverhalten sind nicht ersichtlich.“

Da der Unterscheidungsfähigkeit oder/und dem Unterscheidungswillen
zwischen Realität und Fiktion bzw.
zwischen Wahrheit und Lüge bzw.
zwischen Tatsachen und „bloßen Vermutungen“

durch den **Oberstaatsanwalt (Hauptabteilungsleiter) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** nicht mehr allzu viel Zutrauen geschenkt werden kann fragen wir doch lieber die im Strafantrag Beschuldigten, ob sie zwischen Tatsachen und „bloßen Vermutungen“ unterscheiden können.

- Die allgemeine Übersicht ist zu lesen unter: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>
- Dokumente mit gerichtsfester Aufarbeitung u.a. bzgl. der Mitwirkung der gesetzlichen Krankenkassen
 - <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20170821 *Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland*, Kap. I, II, VII
 - <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20180906 *Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)*
 - <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20190116 *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I*, Kap. 4, 5
 - <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/> 20200906 *Das Treiben der Parteienoligarchie - Kriminalität der gesetzlichen Krankenkassen und des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen – wirkungsloses und ungesetzliches Basteln an der Legaldefinition*
- Einzelbeweisdokumente zu gesetzlichen Krankenkassen: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-KK_0xx\]](#), <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-KK_0800\]](#), [\[IG_K-KK_23xx\]](#), [\[IG_K-KK_27xx\]](#), [\[IG_K-KK_29xx\]](#)
- Den Verantwortlichen der AOK Bayern (insbes. den Vorständen) wurden am 25.07.2019 unter der Überschrift „Tatsachenfeststellung“ folgende Gesetzesbrüche nachgewiesen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-KK_2351\]](#)): Betrug in besonders schwerem Fall (§ 263 (1), (3) Nr. 2 StGB)
Wann haben die Verantwortlichen der AOK Bayern dem widersprochen?: nie
Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gelten die Tatsachenfeststellungen über ihre Straftaten also von den Verantwortlichen der AOK Bayern als zugestanden (sie stellen also „hinreichenden“ als auch einen „dringenden Tatverdacht“ dar und unterliegen nur noch pro forma der „Unschuldsvermutung“)

Da dies alles Informationen sind, die dem OStA (HAL) Heidenreich mit dem gestellten Strafantrag zur Verfügung standen, dürfte aus der Verweigerung der Durchführung eines Ermittlungsverfahrens nach §§ 158 – 177 StPO infolge des gestellten Strafantrags, d.h. **Missachtung des § 152 Legalitätsgrundsatz StPO** und der **Missachtung der Inquisitionsmaxime** (Untersuchungs- bzw. Amtsermittlungsgrundsatz, nach welchem die Staatsanwaltschaft den Sachverhalt von sich aus ermitteln muss und dabei nicht auf die vom Antragsteller vorgebrachten Beweismittel – unter <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/> mehr als 300 Dokumente mit allen erforderlichen gerichtsfesten Top-down-Beweisketten - beschränkt ist) zu schlussfolgern sein, dass der **Oberstaatsanwalt (Hauptabteilungsleiter) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** sich somit der **Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)** schuldig macht:

§ 258 Strafvereitelung StGB

- (1) *Wer absichtlich oder wissentlich ganz oder zum Teil vereitelt, daß ein anderer dem Strafgesetz gemäß wegen einer rechtswidrigen Tat bestraft oder einer Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) unterworfen wird, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
- (2) *Ebenso wird bestraft, wer absichtlich oder wissentlich die Vollstreckung einer gegen einen anderen verhängten Strafe oder Maßnahme ganz oder zum Teil vereitelt.*
- (3) *Die Strafe darf nicht schwerer sein als die für die Vortat angedrohte Strafe.*
- (4) *Der Versuch ist strafbar.*
- (5) *Wegen Strafvereitelung wird nicht bestraft, wer durch die Tat zugleich ganz oder zum Teil vereiteln will, daß er selbst bestraft oder einer Maßnahme unterworfen wird oder daß eine gegen ihn verhängte Strafe oder Maßnahme vollstreckt wird.*
- (6) *Wer die Tat zugunsten eines Angehörigen begeht, ist straffrei.*

Die „Vortat“ (§ 258 Abs. 3) ist in diesem Fall: der **Betrug in besonders schwerem Fall** durch die Verantwortlichen der AOK Bayern mit der oben mitgeteilten Anzahl Betrogener, dem Betrugsvolumen von bis heute 1,91 Milliarden EUR, dem seit 17 Jahren anhaltenden Betrug, etc.

§ 258a Strafvereitelung im Amt

- (1) *Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er in den Fällen des § 258 Abs. 2 als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.*
- (2) *Der Versuch ist strafbar.*
- (3) *§ 258 Abs. 3 und 6 ist nicht anzuwenden.*

Der OStA (HAL) Heidenreich begründet weiter

„Der Anzeigeerstatter trägt u.a. selbst vor, dass die Beanzeigten entsprechend der Vorgaben der Sozialgerichte gehandelt haben.“

Zunächst die Wiederholung der Lüge: Der Anzeigeerstatter konnte nichts vortragen, denn es gibt ihn nicht.

Die Aussage macht deutlich, wie der OStA (HAL) Heidenreich zum Grundgesetz und zum Rechtsstaat steht. Erstaunlich, wie es jemand mit einer derartig „rechtsfreien“ Grundhaltung zum Oberstaatsanwalt (Hauptabteilungsleiter) bringen kann.

Art 20 (3) GG

„[...] die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.“

Die Richter der Sozialgerichte haben sich genauso an die Gesetze zu halten, wie alle anderen auch. Dass sie keine Vorgaben zu machen haben, was die gesetzlichen Krankenkassen verbeitragen dürfen und was nicht, dürfte den OStA (HAL) Heidenreich in seiner demokratiefeindlichen Traumwelt stark überfordern. Bevor wir uns weiter mit den Fiktionen, Lügen, „bloßen Vermutungen“ des OStA (HAL) Heidenreich sekkieren lassen, lassen wir doch wieder die Richter der Sozialgerichte Antwort geben, was sie von ihren Taten halten:

- Die allgemeine Übersicht ist zu lesen unter: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/>
- Dokumente mit gerichtsfester Aufarbeitung u.a. bzgl. der Mitwirkung der Sozialgerichte
 - <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20170821> *Übersicht über den größten Skandal in Abbau von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland, Kap. IV, V, VII*
 - <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20180906> *Das Zusammenspiel der Täter der GKVen, des BMGS und des BSG (staatlich organisierte Kriminalität)*
 - <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Schluesse/20190116> *Die mit dem GMG einhergehende Kriminalisierung der Justiz - Teil I, Kap. 7 - 11, 18, 19*
- Einzelbeweisdokumente zu den Sozialgerichten: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-SG_0001\]](#), <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_0001\]](#), [\[IG_K-SG_23xx\]](#), [\[IG_K-SG_27xx\]](#), [\[IG_K-SG_29xx\]](#)

- Einzelbeweisdokumente zu den Landessozialgerichten: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_23xx\]](#), [\[IG_K-LG_27xx\]](#)
- Einzelbeweisdokumente zum Bundessozialgericht: <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-O/> Referenznr. [\[IG_O-BG_xxxx\]](#), <https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-BG_01xx\]](#), [\[IG_K-BG_23xx\]](#), [\[IG_K-BG_27xx\]](#), [\[IG_K-SG_28xx\]](#), [\[IG_K-ZG_0xx\]](#), [\[IG_K-ZG_1xx\]](#)
- Den Richtern Lillig, König, Schulz der 2. Kammer vom Sozialgericht München wurden am 30.01.2018 unter der Überschrift „Tatsachenfeststellung“ folgende Gesetzesbrüche nachgewiesen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23065\]](#)): vier Rechtsbeugungen § 339 StGB i.V.m. § 12 StGB vier Verbrechen, eine Verletzung von Privatgeheimnissen § 203 StGB; sechs Verfassungsbrüche Art 20 (3), 97 (1), 103 (1), 3 (1) i.V.m. 2 (1) und 14 (1) GG
Wann haben die Richter dem widersprochen?: nie
Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gelten die Tatsachenfeststellungen über ihre Straftaten also von den Richtern am Sozialgericht als zugestanden (sie stellen also „hinreichenden“ als auch einen „dringenden Tatverdacht“ dar und unterliegen nur noch pro forma der „Unschuldsvermutung“).
- Den Richtern Dürschke, Hentrich, Reich-Malter, Schärtl, Grundler des 4. Senats vom Bayerischen Landessozialgericht wurden am 30.03.2020 unter der Überschrift „Tatsachenfeststellung“ folgende Gesetzesbrüche nachgewiesen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-LG_23041\]](#)): 39 Rechtsbrüche (SGG, ZPO), eine Nötigung in besonders schwerem Fall (§ 240 StGB), 115 Rechtsbeugungen § 339 StGB i.V.m. § 12 StGB 115 Verbrechen, drei unmittelbare Verfassungsbrüche (Art. 20 (1), 97 (1), 103 (1) GG) und drei mittelbare Verfassungsbrüche (Art 3 (1) i.V.m. 2 (1) und 14 (1) GG)
Wann haben die Richter dem widersprochen?: nie
(Der niveaulose Versuch des Vors. Richters Dürschke vom 07.04.2020 mit Unterstützung der Richterin Bergner von BSG alles als nicht existent zu „verharmlosen“ ist kläglich gescheitert [\[IG_K-LG_23042\]](#) bis [\[IG_K-LG_23043\]](#), [\[IG_K-BG_2301\]](#) bis [\[IG_K-BG_2303\]](#))).
Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gelten die Tatsachenfeststellungen über ihre Straftaten also von den Richtern am Bayerischen Landessozialgericht als zugestanden (sie stellen also „hinreichenden“ als auch einen „dringenden Tatverdacht“ dar und unterliegen nur noch pro forma der „Unschuldsvermutung“).
- Der Richterin Wagner-Kürn vom Sozialgericht München wurden am 18.08.2020 unter der Überschrift „Tatsachenfeststellung“ folgende Gesetzesbrüche nachgewiesen (<https://www.ig-gmg-geschaedigte.de/Beweise-K/> Referenznr. [\[IG_K-SG_23416\]](#)): Begünstigung (§ 257 StGB) der Amtsanmaßung (§ 132 StGB) von AOK Vertretern; Verweigerung der Herstellung der Prozessfähigkeit der AOK Bayern (Verletzung von § 56 ZPO i.V.m. § 13 StGB (Begehen durch Unterlassen)); mehrere versuchte Rechtsbeugungen (§ 339 StGB) zugunsten der AOK Bayern
Wann hat die Richterin dem widersprochen?: nie
Nach rechtsstaatlichen Grundsätzen gelten die Tatsachenfeststellungen über ihre Straftaten also von der Richterin am Sozialgericht als zugestanden (sie stellen also „hinreichenden“ als auch einen „dringenden Tatverdacht“ dar und unterliegen nur noch pro forma der „Unschuldsvermutung“).

Da dies alles Informationen sind, die dem OStA (HAL) Heidenreich mit dem gestellten Strafantrag zur Verfügung standen, **dürfte** aus der **Missachtung des § 152 Legalitätsgrundsatz StPO** und der **Missachtung der Inquisitionsmaxime** (Details s.o.) zu schlussfolgern sein, dass der **Oberstaatsanwalt (Hauptabteilungsleiter) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** somit sich einer weiteren **Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)** schuldig macht:

Die „Vortaten“ (§ 258 Abs. 3) sind in diesem Fall: die seit den ersten rechtsbeugenden Entscheidungen (B 12 KR 36/06 B vom 14.07.2006, B 12 KR 1/06 vom 13.09.2006) vollzogene Rechtsbeugungen (Verbrechen), Nötigungen, ... durch alle Sozialrichter an mit Beitragsrecht befassten Kammern, Senaten der bundesdeutschen Sozialgerichtsbarkeit.

Die Beispiele (s.o.) bei nur einem einzigen von über 6 Mio Betrogenen sind ein deutlicher Hinweis, dass es sich um eine beeindruckende Anzahl von Straftaten aller Richter an bundesdeutschen Sozialgerichten handeln muss. Beim BSG ist die Sache noch relativ handhabbar: es sind die „Recht“sprechungen aller Richter des 12. Senats des BSG seit 01.11.2004 zum Thema „Beitragsrecht“ zu betrachten (aber keine Angst: unsere Erfahrungen belegen: man kommt schnell rein in die Materie und kann aus Urteilsübersichtslisten die schwarzen Schafe (nein besser und

effektiver) die wenigen weißen Schafe aussortieren. Und (wesentlich): Nicht jeder der 6 Mio. Betroffenen klagt vor Gericht; der Deutsche ist ein natürlicher „Untertan“, er „klagt“ nicht, sondern jammert im dunklen Keller über die bösen Mächte.

Das Legalitätsprinzip wird nach deutschem Recht rechtlich durch den Straftatbestand der [Strafvereitelung im Amt](#) (§ 258a StGB) und durch die Möglichkeit eines [Klageerzwingungsverfahrens](#) (§ 172 StPO) gestützt (<https://de.wikipedia.org/wiki/Legalit%C3%A4tprinzip>).

Die Nichtbearbeitung des gestellten Strafantrags **dürfte** natürlich eine weitere **Strafvereitelung im Amt (§ 258a StGB)** des **Oberstaatsanwalts (Hauptabteilungsleiters) Heidenreich der Staatsanwaltschaft München I** sein, diesmal mit der „Vortat“ (§ 258 Abs. 3 StGB) **Nötigung im besonders schweren Fall § 240 (1), (2), (4) Nr. 2 StGB** durch die im Strafantrag Beschuldigten.

Der Inhalt des gestellten Strafantrags richtet sich gegen die Nötigung im besonders schweren Fall (oder im Einzelfall ggf. Amtsanmaßung) gegen die Beschuldigten und dies bleibt natürlich auch nach vorliegender Beschwerde so. Es liegt nicht in der Verantwortung des Antragstellers, dass durch die gewählte „Verdummungsstrategie“ des OStA (HAL) Heidenreich, durch die Argumentation mit § 152 (2) StPO und sein Abgleiten auf die „Vorgaben“ der Sozialrichter weitere Straftaten der Beschuldigten und Straftaten von Richtern der Sozialgerichtsbarkeit zur Sprache kommen, die den Rahmen des Strafantrags überschreiten, aber von einer Staatsanwaltschaft nur mit massivem Rechtsbruch (Missachtung § 152 Legalitätsgrundsatz StPO; Strafvereitelung im Amt § 258a StGB) ignoriert werden können.

Eine Rechtshilfebelehrung nach §§ 35a Satz 1, 172 StPO konnte der OStA (HAL) Heidenreich bei seiner „Hundert Worte“ Entscheidung nicht auch noch unterbringen. Konsequenter Weise läuft natürlich für den Antragsteller auch **keinerlei Frist**.

Auf der Homepage der Generalstaatsanwaltschaft München <https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/generalstaatsanwaltschaft/muenchen/verfahren.php> sind Aussagen zu lesen, die mir direkt aus dem Herzen sprechen:



Generalstaatsanwaltschaft München

Justiz ist für die Menschen da.

»» Recht »» Sicherheit »» Vertrauen »»

Opferschutz

Auf der Startseite unter „Aufgaben > Verfahren > Verfahrensübersicht“ ist zu lesen:

„Bekämpfung von organisierter Kriminalität (OK) [...]“

Ein bedeutender Schwerpunkt bei der Generalstaatsanwaltschaft ist der Kampf gegen die organisierte [...] Kriminalität. Hier werden die Bereiche nationaler [...] Zusammenarbeit immer wichtiger. Daher ist bei den Generalstaatsanwaltschaften jeweils ein OK-Koordinator angesiedelt.“

Da wäre doch nun wirklich ein entschiedenes Vorgehen gegen den seit 17 Jahren wütenden **staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen – der nach Anzahl beteiligter Organisationen größte Skandal seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland** ein besonderes Highlight für die Generalstaatsanwaltschaft München. Als Preis lockt die Ehre einen wesentlichen Beitrag geleistet zu haben für die Wiederherstellung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland.

Voraussetzung ist natürlich im Minimum, dass sich die Amtspflicht von Staatsanwälten, d.h. das **Legalitätsprinzip** und die **Inquisitionsmaxime** des staatsanwaltlichen Handelns im Ermittlungsverfahren schon bis in die Generalstaatsanwaltschaft München herumgesprochen haben.

Es ist Aufgabe der Staatsanwaltschaften Straftaten aufzuklären und für deren Bestrafung durch ein ordentliches Gericht zu sorgen. Es ist nicht Aufgabe von Staatsanwälten die Strafverfolgung von Straftaten zu verhindern, die von Mitarbeitern in öffentlich-rechtlichen Organisationen begangen wurden, indem die Staatsanwälte selbst weitere Straftaten begehen; dies läuft auf eine **Pervertierung des Art. 35 (1) GG** („*Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.*“) hinaus.

.....
(Dr. Arnd Rüter)

Auf der Startseite unter „Aufgaben > Verfahren > Verfahrensübersicht“ ist zu lesen:

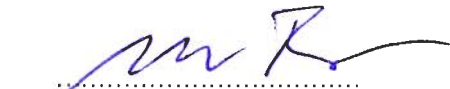
„Bekämpfung von organisierter Kriminalität (OK) [...]“

Ein bedeutender Schwerpunkt bei der Generalstaatsanwaltschaft ist der Kampf gegen die organisierte [...] Kriminalität. Hier werden die Bereiche nationaler [...] Zusammenarbeit immer wichtiger. Daher ist bei den Generalstaatsanwaltschaften jeweils ein OK-Koordinator angesiedelt.“

Da wäre doch nun wirklich ein entschiedenes Vorgehen gegen den seit 17 Jahren wütenden **staatlich organisierten Betrug auf Basis von Rechtsbeugung und Verfassungsbruch mit mafiösen Strukturen – der nach Anzahl beteiligter Organisationen größte Skandal seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland** ein besonderes Highlight für die Generalstaatsanwaltschaft München. Als Preis lockt die Ehre einen wesentlichen Beitrag geleistet zu haben für die Wiederherstellung der Demokratie und der Rechtsstaatlichkeit in der Bundesrepublik Deutschland.

Voraussetzung ist natürlich im Minimum, dass sich die Amtspflicht von Staatsanwälten, d.h. das **Legalitätsprinzip** und die **Inquisitionsmaxime** des staatsanwaltlichen Handelns im Ermittlungsverfahren schon bis in die Generalstaatsanwaltschaft München herumgesprochen haben.

Es ist Aufgabe der Staatsanwaltschaften Straftaten aufzuklären und für deren Bestrafung durch ein ordentliches Gericht zu sorgen. Es ist nicht Aufgabe von Staatsanwälten die Strafverfolgung von Straftaten zu verhindern, die von Mitarbeitern in öffentlich-rechtlichen Organisationen begangen wurden, indem die Staatsanwälte selbst weitere Straftaten begehen; dies läuft auf eine **Pervertierung des Art. 35 (1) GG** („*Alle Behörden des Bundes und der Länder leisten sich gegenseitig Rechts- und Amtshilfe.*“) hinaus.



.....
(Dr. Arnd Rüter)